

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2127  
der Abgeordneten Barbara Richstein  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 4/5417

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2127 vom 27.11.2007:

### **„Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten“**

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten gestrichen. Für den Veranlagungszeitraum 2006 geltend gemachte Kosten wurden mit Verweis auf die geänderte Rechtslage von den Finanzämtern nicht anerkannt. Aufgrund anhängiger Klagen haben jedoch die Oberfinanzdirektionen Karlsruhe, Koblenz und Rheinland die Finanzämter in ihrem Zuständigkeitsbereich angewiesen, Einsprüche gegen die Versagung des Sonderausgabenabzugs ruhen zu lassen.

In Brandenburg ist das Ministerium der Finanzen für die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter zuständig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird die oben dargelegte Verfahrensweise der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe, Koblenz und Rheinland bewertet?
2. Hat das Ministerium der Finanzen ebenfalls eine entsprechende Anweisung erlassen?
3. Bei Verneinung der Frage 2: Ist beabsichtigt, die Finanzämter in Brandenburg anzuweisen, die Einsprüche gegen die Versagung des Sonderausgabenabzugs ruhen zu lassen? (Bitte mit Begründung)
4. Bei Verneinung der Frage 3: Wenn in die Abwägung einfließt, dass den Betroffenen zur Wahrung ihrer Ansprüche letztlich nur die Klage vor dem Finanzgericht als Option bleibt, erscheint es dann nicht angeraten, die Einsprüche vorerst ruhen zu lassen und damit den Bürgern bei einem berechtigten Anliegen Entgegenkommen durch die Steuerverwaltung zu signalisieren? (Bitte mit Begründung)

**Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:**

Frage 1:

Wie wird die oben dargelegte Verfahrensweise der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe, Koblenz und Rheinland bewertet?

zu Frage 1:

Die Ansicht der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe, Koblenz und Rheinland, Einsprüche gegen die Versagung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten ruhen zu lassen, wird von mir - wie auch von anderen Finanzministern und Oberfinanzdirektionen - geteilt.

Die Finanzbehörden können Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) mit Zustimmung der Steuerpflichtigen ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint.

Da vor dem Finanzgericht Niedersachsen und dem Finanzgericht Baden Württemberg diesbezüglich Klagen anhängig sind, wird eine solche Zweckmäßigkeit bejaht.

Frage 2:

Hat das Ministerium der Finanzen ebenfalls eine entsprechende Anweisung erlassen?

zu Frage 2:

Mit einer Verwaltungsanweisung vom 21. August 2007 sind die Finanzämter des Landes Brandenburg darüber informiert worden, dass Einsprüche, mit denen unter Bezugnahme auf die Verfahren vor den Finanzgerichten Niedersachsen und Baden-Württemberg das Ruhen des Verfahrens beantragt wird, gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 AO aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen können.

Frage 3:

Bei Verneinung der Frage 2: Ist beabsichtigt, die Finanzämter in Brandenburg anzuweisen, die Einsprüche gegen die Versagung des Sonderausgabenabzugs ruhen zu lassen? (Bitte mit Begründung)

Frage 4:

Bei Verneinung der Frage 3: Wenn in die Abwägung einfließt, dass den Betroffenen zur Wahrung Ihrer Ansprüche letztlich nur die Klage vor dem Finanzgericht als Option bleibt, erscheint es dann nicht angeraten, die Einsprüche vorerst ruhen zu lassen und damit den Bürgern bei einem berechtigten Anliegen Entgegenkommen durch die Steuerverwaltung zu signalisieren? (Bitte mit Begründung)

zu Frage 3 und 4:

Die Beantwortung erübrigt sich.